

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 005309

1. Ex.

4. Et. 798. verändert

Dienstseinheiten
Leiter

BSTU
0001

Mit dem Erlaß der Dienstanweisung Nr. 4/85 hat der Genosse Minister alle politisch-operativen Regelungen der Dienstanweisung Nr. 4/75 und der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 über die politisch-operative Sicherung dienstlicher Ausreisen außer Kraft gesetzt. Beide Dokumente verbleiben jedoch noch in den Dienstseinheiten, bis auf entsprechende Weisung ihre Rückforderung durch die Dokumentenverwaltung erfolgt.

Außer Kraft gesetzt wurden auch die Schreiben des Genossen Minister vom

8. 5. 1980, VVS MfS 0008-15/80

6. 7. 1982, VVS MfS 0008-46/82

22. 3. 1985, VVS MfS 0008-21/85.

Sie sind einschließlich des in Ihrem Verantwortungsbereich vorhandenen Exemplars des Beschlusses des Ministerrates vom 20. 3. 1985, VVS MfS 0008-22/85, bis 1. 10. 1985 an die Dokumentenverwaltung/Dokumentenstelle der BV zurückzusenden.

Die Ziffer 1. der Anlage 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 erhält ab 2. Satz folgende Fassung:

"Anträge auf Ausreisen sind abzulehnen bzw. können abgelehnt werden, wenn entsprechende Gründe gemäß Ziffer 7. des Beschlusses des Ministerrates vom 20. 3. 1985 (siehe Anlage 1 zur Dienstanweisung Nr. 4/85, VVS MfS 0008-60/85) vorliegen".

Es wird gebeten zu veranlassen, diese Veränderung handschriftlich vorzunehmen.

Die Ziffer 2. der Anlage 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 ist zu streichen.